

2014/ Nr. 34 vom 23. April 2014

Der Senat hat am 8. April 2014 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

118. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

119. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

120. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat)

121. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

**122. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

123. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“

124. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „eEducation“

125. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „eEducation (Master of Arts)“

118. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

- (1) Die Studierenden verfügen über Fertigkeiten, psychotherapeutische Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und deren Angehörigen durchzuführen.
- (2) Die Studierenden wissen über rechtliche, entwicklungspsychologische und diagnostische Grundlagen in Bezug auf Integrative Therapie mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen Bescheid.
- (3) Die Studierenden sind in der Lage, individuums- und störungsorientierte Interventionen bei Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und –psychopathologien, die in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen auftreten, lege artis anzuwenden.
- (4) Die Studierenden können Familien- und Umfeldgespräche im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung führen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ umfasst mindestens 4 Semester, im Vollstudium wäre das 1 Semester (30 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Diese entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“:
 - a) PsychotherapeutInnen, die mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ in der PsychotherapeutInnenliste des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit eingetragen sind oder
 - b) PsychotherapeutInnen des Fachspezifikums „Integrative Therapie“ in Ausbildung unter Supervision oder
 - c) PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision anderer Fachspezifika sowie ÄrztInnen mit dem Diplom PSY 3 mit einem Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse der Integrativen Therapie verfügen.
 - d) PsychotherapeutInnen ohne Matura müssen zusätzlich mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - e) PsychotherapeutInnen mit Matura müssen zusätzlich mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach einem Gespräch mit der Lehrgangsleitung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ umfasst 335 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1:			70	8	200
Theoretische Grundlagen	Grundlagen der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	VO	10	1	25
	Entwicklungspsychologische Grundlagen	VO	20	3	75
	Prozessuale Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen	KS	20	2	50
	Klinische Störungsbilder, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und –psychopathologie bei Kindern und Jugendlichen	KS	20	2	50
Fach 2:			60	6	150
Methodische Zugänge	Methodische Zugänge in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern	KS	20	2	50
	Methodische Zugänge in der psychotherapeutischen Arbeit mit Jugendlichen	KS	20	2	50
	Netzwerkorientierte Behandlungsansätze, Familien- und Umfeldgespräche, soziales Sinnverstehen	KS	20	2	50
Fach 3:			20	2	50
Praxeologie	Selbsterfahrung (Gruppe)	KS	20	2	50
Praktikum	Supervidiertes und protokolliertes Praktikum	PR	160	10	250
Literaturstudien- gruppe	Literaturstudien- gruppe einschließlich Feldforschung (Peer- group)	AG	25	4	100
	Gesamt UE / ECTS / Workload		335	30	750

Der Nachweis von 25 UE Wahlfach in einer anderen in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methode sowie 40 UE Supervision (Einzel und Gruppe) des Praktikums ist vor Abschluss des Lehrgangs zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a.) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudien- und einschließliche Feldforschung
- b.) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten und protokollierten Praktikum
- c.) 3 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Theoretische Grundlagen
 - Methodische Zugänge
 - Praxeologie

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung sind der Absolventin oder dem Absolventen ein Abschlussprüfungszeugnis sowie ein Abschlusszertifikat auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

119. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat) und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

120. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Integrative Therapie im Kontext von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ (Zertifikat) wird mit € 3.690,-- festgelegt.

121. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Interreligiöser Dialog. Lernprozesse in der Begegnung von Juden, Christen und Muslime“ hat das Ziel, eine fundierte akademische und praxisorientierte Weiterbildung im Bereich des interreligiösen Dialogs - fokussiert auf die jüdischen, christlichen und muslimischen Traditionen – anzubieten. Folgende Lernergebnisse sind vorgesehen:

- (a) Die Studierenden sollen in der Lage sein, unterschiedliche theologisch-philosophische Paradigmen der jüdisch-christlich-muslimischen Beziehungen kritisch und sachkundig zu beurteilen. Sie sollen ein differenziertes, fundiertes Verständnis der grundlegenden Prinzipien, Kriterien und Methoden des religiösen Dialogs erwerben und anwenden können.
- (b) Sie sollen die Stellung, Rolle und Bedeutung des interreligiösen Dialogs in den Kontext historisch-politischer, geistesgeschichtlicher sowie theologisch- religiöser Entwicklungen und Konstellationen einordnen und aus unterschiedlichen Perspektiven beurteilen können.
- (c) Die Studierenden sollen mit den philosophisch-theologischen Grundlagen des interreligiösen Dialogs und der authentischen Anerkennung des „religiös Anderen“ bzw. des religiösen Pluralismus in jüdischen, christlichen und muslimischen religionstheologischen Ansätzen vertraut werden und eine tragfähige theoretische Fundierung der Dialogpraxis erwerben.
- (d) Die Studierenden sollen zentrale Aspekte der Beziehungen von Judentum, Islam und Christentum aus historischer Sicht erkennen und die damit verbundenen geschichtlichen, politischen und theologischen Voraussetzungen bzw. Belastungen der interreligiösen Beziehungen in der Gegenwart verstehen.
- (e) Die Studierenden sollen fundierte Fachkenntnisse über die Geschichte, die institutionellen Strukturen sowie über zentrale Dokumente des jüdisch-christlichen und christlich-muslimischen Dialogs erwerben und einen klaren, eigenständigen, differenziert-kritischen Standpunkt innerhalb dieses Feldes entwickeln.
- (f) Die Studierenden sollen mit zentralen Aspekten des Grundverständnisses, der Hermeneutik und Exegese der jüdischen, christlichen und muslimischen Grundschriften – mit grundlegenden Unterschieden und Gemeinsamkeiten - vertraut werden und diese in unterschiedlichen Formen interreligiöser Lektüre und Textarbeit praktisch anwenden können.

- (g) Die Studierenden sollen theoretische und praktische Kompetenzen im Bereich des interreligiösen Lernens und der praktischen Dialog- und Begegnungsarbeit auf lokaler Ebene erwerben, um interreligiöse Lernprozesse in unterschiedlichen Bereichen sachkundig zu initiieren, zu begleiten und zu fördern.
- (h) Die Studierenden sollen Kenntnisse über wichtige Aspekte der jüdischen, christlichen und muslimischen Traditionen (u.a. Festkalender, Speisevorschriften und andere Elemente der religiösen Praxis) erwerben und für Fragen der Anerkennung religiöser und kultureller Vielfalt in der Gesellschaft sensibilisiert werden.

§ 2. Studienform

Der ULG wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der berufsbegleitende Lehrgang dauert vier Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt auf Basis folgender Voraussetzungen:

- 1) Hochschulabschluss (zumindest Bachelor-Stufe, 180 ECTS); oder
- 2) Zulassung aufgrund einer Qualifikation unter folgenden Bedingungen, wenn damit eine dem Absatz 1) gleichzuhaltende Voraussetzung erlangt wird:
 - a) Vorliegen der Hochschulreife (Studienberechtigung) und mindestens vier Jahre qualifizierte Berufstätigkeit. Qualifizierte Aus- und Weiterbildungszeiten können dabei eingerechnet werden.
 - b) ohne Vorliegen der Hochschulreife mindestens acht Jahre berufliche Erfahrung in adäquater Position. Qualifizierte Aus- und Weiterbildungszeiten können dabei eingerechnet werden.

In allen Fällen ist berufliche Erfahrung sowie die qualifizierte praktische Erfahrung im Bereich des interreligiösen Dialogs und der interkulturellen Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen bzw. in unterschiedlichen Funktionen erwünscht. Die positive Beurteilung des persönlichen Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung ist für die Zulassung erforderlich.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Modul 1: Einführung in den interreligiösen Dialog

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
Voraussetzungen, Methoden und Prinzipien des interreligiösen Dialogs		6	40
	Prinzipien und Methoden des interreligiösen Dialogs	3	20
	Voraussetzungen und Potentiale für den interreligiösen Dialog	3	20
Beziehungen zwischen Juden, Christen und Muslimen in historischer Sicht		6	50
	Koexistenz und Konflikt der drei Religionsgemeinschaften: Mittelalter und Neuzeit	4	30
	Koexistenz und Konflikt der drei Religionsgemeinschaften: 19. und 20. Jahrhundert	2	20
Einführung in den jüdisch-christlichen Dialog/ jüdisch-muslimische Beziehungen		6	40
	Jüdisch-christliche Beziehungen: Quellenstudium	3	20
	Geschichte und Strukturen des jüdisch-christlichen Dialogs	2	10
	Beziehungen zwischen Judentum und Islam	1	10
Einführung in den christlich-muslimischen Dialog		6	30
	Christliche Dialogbewegung	3	20
	Muslimische Dialogbewegung	3	10
SUMME		24	160

* 1 ECTS = 25 Std. Workload, 1 UE = 45 Minuten Unterricht.

Modul 2: Systematische Grundlagen des interreligiösen Dialogs

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
Beziehungen zwischen Judentum, Christentum und Islam in systematischer Sicht		6	50
	Theologische Grundlagen des interreligiösen Dialogs	4	40
	Situation und Perspektiven der interreligiösen Beziehungen vor Ort	2	10
Theologien des religiösen Pluralismus		6	30
	Muslimische Theologien des religiösen Pluralismus	2	10
	Christliche Theologien des religiösen Pluralismus	2	10
	Jüdische Theologien des religiösen Pluralismus	2	10
Hermeneutik und Exegese der religiösen Grundschriften		6	50
	Interreligiöse Lektüre und Textarbeit	2	10
	Hermeneutik und Exegese der religiösen Grundschriften	3	30
	Interreligiöse Organisationen	1	10
SUMME		18	130

Modul 3: Praxis der interreligiösen Begegnung

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
Interreligiöses Lernen		6	40
	Interreligiöse Lernprozesse: theoretische und empirische Grundlagen	3	20
	Prinzipien, Methoden und Evaluation interreligiöser Lernprozesse	3	20
Initiativen und Modelle interreligiöser Praxis		6	50
	Institutionelle Strukturen des interreligiösen Dialogs	3	20
	Modelle und Initiativen des interreligiösen Dialogs	3	30

Interreligiöse Kooperation	6	40
Grundlagen interreligiöser Kooperation	3	20
Interreligiöse Initiativen im Bereich soziale Gerechtigkeit, Ökologie und Friedensarbeit	3	20
SUMME	18	130
GESAMTSUMME	60	420

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
Durchführung eines Praxisprojekts		10	5

Masterthesis	16	
Wissenschaftliches Arbeiten	2	5
Seminar zur Masterthesis	2	10
GESAMTSUMME	90	440
LEHRGANG		

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in einer Kombination aus Onlinephasen auf einer Lernplattform und geblockten Präsenzphasen durchgeführt.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs setzt folgende Leistungen voraus:

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- „Voraussetzungen, Methoden und Prinzipien des interreligiösen Dialogs“;
- „Einführung in den jüdisch-christlichen Dialog/ jüdisch-muslimische Beziehungen“;
- „Einführung in den christlich-muslimischen Dialog“;
- „Theologien des religiösen Pluralismus“;
- „Hermeneutik und Exegese der religiösen Grundschriften“;
- „Interreligiöses Lernen“.

Die positive Beurteilung der Fächer

- „Beziehungen zwischen Juden, Christen und Muslimen in historischer Sicht“;
- „Beziehungen zwischen Judentum, Christentum und Islam in systematischer Sicht“;
- „Initiativen und Modelle interreligiöser Praxis“;
- „Interreligiöse Kooperation“.

Die positive Beurteilung des durchgeführten Praxisprojekts.
Die erfolgreiche Teilnahme am Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“ und am Seminar zur Masterthesis.
Die positive Beurteilung der schriftlichen Masterthesis und deren Verteidigung.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der erforderlichen Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin/ dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

122. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

123. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen“ wird mit € 7.500,-- festgelegt.

124. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „eEducation“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „eEducation“ wird mit € 4.600,-- festgelegt.

125. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „eEducation (Master of Arts)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „eEducation (Master of Arts)“ wird mit € 7.900,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats